

er vermuthlich auf seinen Visitationstreifen begleitete, sich erjümt habe über den unmelodischen und fehlerhaften Gesang in den Chören seiner Sprengel. Diesem Mangel suchte er durch jene bedeutende Schrift abzuheffen. Sie ist, doch ohne den Tonarius, gedruckt bei Gerbert, *Scriptt. oec. de musica sacra* I, typis San-Blas. 1784, 280 sqq., und mit dem Tonarius bei Coussemaker, *Scriptt. de musica medii aevi* II, Paris. 1867, I sqq. (Vgl. noch Marg, *Gesch. des Erzbistums Trier* II, 1, Trier 1860, 296 ff.; Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII [1878], 362 ff.; Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XV [1890], 293 ff.) [Marg (de Lorenzi).]

Regionarclerus hieß zu Rom im Gegensatz zum Palatinalclerus und zu den Clerikern an den einzelnen Kirchen (Titeln) derjenige Theil des Clerus, welchem zur Ausübung seiner Thätigkeit je eine der sieben Stadtregionen angewiesen war. Die hervorragendste Klasse unter diesen Clerikern bildeten die sogen. Regionardiaconen, welche ursprünglich das Geschäft der Armenpflege in ihrem Bezirk auszuüben hatten (s. d. Art. Cardinal II, 1949) und als Vorläufer der Cardindiaconen betrachtet werden können. Ihnen zur Seite standen, zunächst in der Güterverwaltung, die sieben subdiaconi regionarii, die aber gleich den Diaconen auch noch andere Obliegenheiten erhielten und insbesondere bei den Stationsandachten in ihrer Region dem Papst mit zu assistiren und die Epistel zu singen hatten. — Eine weitere Klasse im Regionarclerus bildeten die Regionarnotare, die Vorläufer der späteren Protonotare (s. d. Art. Protonotarius apostolicus, ob. 584). Ferner werden Regionaracolythen erwähnt, deren nach dem ersten römischen Ordo wenigstens sieben in jeder Region gewesen sein müssen, und defensores regionarii. Die letztgenannte Würde ward von Gregor dem Großen eingerichtet (Epist. I, 8, 14, bei Migne, PP. lat. LXXVII, 917), indem zur Belohnung für die Dienste, welche das Collegium der defensores der Kirche geleistet, sieben aus demselben honore regionario geehrt wurden. Neben ihrem eigentlichen Berufe als Sachwalter der Armen hatten sie auch mancherlei andere kirchliche Geschäfte wahrzunehmen. (Vgl. Phillips, *Kirchenrecht* VI, 316 ff.; Hinschius, *Kirchenrecht* I, 375 ff.) [A. Esser.]

Regis, Joh. Franz, s. Johannes Franz de Regis.

Regma (ܪܓܡܐ), im A. L. ein Sohn des Chus, Stammvater eines gleichnamigen Stammes in Arabien, der später wegen ausgedehnten Handels bekannt war (Gen. 10, 7. 1 Par. 1, 9. Ez. 27, 22). Hiernach, sowie wegen seines Zusammenhanges mit Saba und Daban, muß der Wohnsitz des Stammes am Persischen Meerbusen gesucht werden, wo auch Ptol. Geogr. 6, 7 ein Ρερμα, Stephan von Byzanz (ed. Lipsiae 1825, I, 363) ein Περμα kennt. [Kaulen.]

Regula, die hl., s. Felix IV, 1819.

Regula fidei, s. Glaubensregel.

Regulae cancellariae, s. Kanzleiregeln; **Regulae indicis**, s. Index librorum prohibitorum VI, 655 ff.

Regulae juris (Rechtsregeln) sind gewisse allgemeine Sätze oder Sentenzen, welche einen in verschiedenen Gesetzen oder Rechtsausprüchen enthaltenen Gedanken kurz und präcis wiedergeben, so daß ein solcher Ausdruck eine allgemein gültige Norm bildet. Die Rechtsregel gibt somit nicht einen neuen Rechtsatz, sondern ist nur der präcise Ausdruck für das in verschiedenen Gesetzen enthaltene Recht; deßhalb sagt auch das römische Recht: *Regula est, quae rem quae est breviter enarrat; non ut ex regulis jus sumatur, sed ex jure, quod est, regula fiat*. Folgendes Beispiel soll dieses klar machen. Ein Canon schließt die Erbsen von der Prälatur und von kirchlichen Beneficien, ein anderer von öffentlichen Aemtern, ein dritter vom Richteramt aus. Daraus wird nun die Rechtsregel abgeleitet: *Infamibus portae non pateant dignitatum*. Solche Rechtsregeln kennt sowohl das Civil- wie das Kirchenrecht. In den Pandecten sind einzelne Regeln eingestreut, und namentlich am Schlusse derselben (Lib. I, tit. 17 *De regulis juris*) hat Justinian 211 Regeln zusammengestellt. In gleicher Weise haben auch die Päpste Gregor IX. und Bonifaz VIII. ihren Sammlungen solche Rechtsregeln angefügt, nämlich Gregor IX. am Schlusse des 5. Buches seiner *Decretalen* 11, Bonifaz VIII. am Schlusse des *Liber sextus* 88 Regeln. Die römischen und die canonischen Rechtsregeln ergänzen und erläutern sich gegenseitig; ferner hat das canonische Recht seine Regeln zum Theil aus dem römischen Rechte entlehnt; deßhalb werden diese Rechtsregeln auch von Legisten und Canonisten wechselseitig gebraucht. Man unterscheidet aber von den authentischen Rechtsregeln, d. h. denjenigen, welche im *Corpus juris civilis* oder *canonici* enthalten sind, die nicht authentischen oder *doctrinellen*, welche von den Rechtsgelehrten oder von der Wissenschaft aufgestellt sind. Letztere werden auch *Brocardica* genannt (s. d. Art. Brocarda); sie haben, wenngleich nur einer Privatautorität entspringend, doch eine gewisse Beweiskraft. Die authentischen Rechtsregeln haben dagegen, in rechter Weise angewendet, da, wo keine Ausnahme (*exceptio* oder *fallentia*) vom Rechte statuiert ist, volle Rechtskraft. Deßhalb gilt das Axiom: *Regulae standum est, donec contrarium vel exceptio probetur*. Allein eine allgemeine und unfehlbare Geltung kommt ihnen nicht zu, weil der Einzelfall anders liegen kann, als die Rechtsregel voraussetzt, und weil auch hier das Brocardicum gilt: *Nulla regula sine exceptione*. — Verwandt mit den Rechtsregeln sind die *Rechtsprüchswörter* (*paroemiae juris*), welche den kurzen, volksthümlichen Ausdruck eines Rechtsatzes enthalten und daher zur Erkenntniß und Erläuterung des Gewohnheitsrechtes dienen (vgl. Holzkendorff, *Encyclopädie der*